

Freiwillige Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in Anlehnung an § 161 AktG

Obwohl die PAUL HARTMANN AG keine börsennotierte Gesellschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG ist, haben Vorstand und Aufsichtsrat am 11. März 2008 die folgende freiwillige Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in Anlehnung an § 161 AktG beschlossen.

Die PAUL HARTMANN AG hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 12. Juni 2006 seit der letzten Entsprechenserklärung vom 27. März 2007 mit den nachfolgend genannten Abweichungen entsprochen und wird in Zukunft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007 mit den nachfolgend ausgeführten Abweichungen entsprechen. Soweit die Abweichungen nur für die Vergangenheit galten, haben wir dies gesondert kenntlich gemacht.

- Die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen werden nur teilweise auf der HARTMANN-Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht (Ziffer 2.3.1 des Kodex).
- Für Vorstand und Aufsichtsrat besteht eine Directors & Officers-Versicherung (D&O-Versicherung) ohne Selbstbehalt (Ziffer 3.8 des Kodex).
- Für die Mitgliedschaft im Präsidial- sowie im Vermittlungsausschuss wird keine gesonderte Vergütung gezahlt. Die Ausweisung der Vergütung des Aufsichtsrats erfolgt nicht individualisiert (Ziffer 5.4.7 des Kodex).
- Der unter Ziffer 6.6 des Kodex genannten Empfehlung zur Angabe des Besitzes von Aktien oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wird nicht entsprochen.
- Zwischenberichte werden nicht erstellt (Ziffer 7.1.1 des Kodex).

Heidenheim, den 11. März 2008

Vorstand und Aufsichtsrat